

Satzung

Medinetz Halle/Saale e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: Medinetz Halle/Saale. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Halle/Saale.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

a) Mildtätigkeit

Der Verein leistet die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne § 53 AO (in der geltenden Fassung). Zweck des Vereins ist die gesundheitliche Beratung, praktische und/oder materielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Migrantinnen und Migranten, welche nicht oder unzureichend krankenversichert sind. Es soll die medizinische Versorgung hilfsbedürftiger Migrantinnen und Migranten verbessert werden im Sinne von § 53 AO (in der geltenden Fassung).

Zur Durchführung der mildtätigen Vereinsziele wird eine Anlaufstelle für medizinische Beratung und zur Vermittlung adäquater Versorgung für hilfsbedürftige Migrantinnen und Migranten eingerichtet. Zu diesem Zweck arbeitet das Medinetz Halle/Saale mit ehrenamtlich tätigen Ärzten und Therapeuten sowie mit Dolmetschern zusammen.

b) Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen, indem Öffentlichkeitsarbeit geleistet wird, die auf die gesundheitliche Situation von Migrantinnen und Migranten hinweist, die lediglich Anspruch auf unbedingt erforderliche Notversorgung im akuten Krankheitsfall haben. Desweiteren soll eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen ähnlicher Zielsetzung erreicht werden, um die Versorgung hilfsbedürftiger Migrantinnen und Migranten in Halle/Saale zu verbessern.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Beitrag beträgt 1 Euro pro Mitglied pro Jahr.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, bedarf aber der schriftlichen Form.
5. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten oder Vereinsinteressen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§4a Fördernde Mitglieder

1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die fördernde Mitgliedschaft dient ausschließlich der finanziellen Unterstützung der ideellen Vereinszwecke. Fördermittel können nicht zurückverlangt werden.
2. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmrechte im Verein. Sie sollen in den Gremien angemessen zu Wort kommen und gehört werden.
3. Wünsche nach Zweckbindung von Fördermitteln sollen möglichst berücksichtigt werden; ein Anspruch auf Zweckbindung besteht nicht.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorstand die Mitgliederversammlung frist- und formgemäß einberufen hat.
3. Satzungsänderungen müssen in der Einladung des Vorstandes als Tagesordnungspunkt erwähnt werden, ansonsten sind sie nicht gültig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist

die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem/einer von der MV gewählten Protokollführer/in protokolliert. Die Protokolle sind durch den/ die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in zu unterzeichnen.

6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf ein Jahr und entscheidet über dessen Entlastung.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Revisionsbericht der Revisor/inn/en entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung wählt den oder die Revisor/inn/en.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

2. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der Vorstand ist gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt.

5. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

6. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand nicht stimmberechtigte Beisitzer/innen, jeweils mit besonderem Auftrag, vorübergehend einsetzen oder dauerhaft bestellen.

7. Sofern nicht ein Vorstandsmitglied selbst diese Aufgabe übernimmt, bestellt der Vorstand ein Mitglied des Vereins als Beisitzer/in für die Kassenführung.

8. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung 2 Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

9. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem auf Verlangen von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen oder wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern.

§ 7a Beisitzer

1. Beisitzer/innen sind vom Vorstand zu dessen Unterstützung bestellte ordentliche Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.

2. Soweit ein/e Beisitzer/in für die Kassenführung bestellt ist, bereitet er/sie alle Kontenbewegungen unterschriftsreif vor, er/sie stellt Spendenquittungen rechtsverbindlich aus und führt die damit verbundene Korrespondenz.

§8 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in.
2. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§9 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kellnerstraße e. V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.12.2013 beschlossen.
2. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, wenn das Finanzamt keine Einschränkung der Gemeinnützigkeit durch die Formulierung des Vereinszweckes sieht. Sollten in diesem Zusammenhang nochmalige Änderungen nötig sein, ermächtigt die Mitgliederversammlung den Vorstand hierzu.